

Dresdner Volkszeitung

Vorlesungsstätte: Dresden
Kubus & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktägige Volk

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden.

Buchdruckerei: Dr. G. Scherzer, Dresden.
Bank der Arbeiter, Einzelstellen
und Beamten, R. O. Dresden.
Gedruckt durch K. K. Dreyse, Dresden.

Bei Eintritt von Schülern insgebührlicher Zeit, ist es durch eine Tafel höheren Gewichts, hat der Verleger der Dresdner Volkszeitung keinen Aufschlag auf Rücksendung des Bezugspflichtes oder auf Nachlieferung der Zeitung.

Bezugspflicht ist der regelmäßigen Unterhaltungsbürgen „Vater Wittenburg“, außerdem „Vater und Sohn“ monatlich 150 Pf. Ausgabe ab 10 Pf. Einheitspreis, Volksblatt 1,50 Pf. jahrl. Voll- u. Null-Bauschulze, 10 Pf. Telecaumus - Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Hermann von M. Bernhardi Nr. 15361. Heraus-
geber: Max Weidner, 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsräume: Bernhardi-Nr. 15361 und 15362.
Veröffentlichung: Dienstag, 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Gesamtpreis: 10 Pfennige, die je nach Größe Monatsabre-
gelle 10 Pf. bis 90 Pf. kostet. Werbungspreise 250 Pf. je 1 Quadratmeter
Abbildung 10 Pf. und 25 Pf. Familienanzeigen, Einzel- und Wirt-
schaftsanzeigen 10 Pf. und 25 Pf. Adressen-Nr. 10 Pf. Einzelnummer 10 Pf.

Nr. 296

Dresden, Montag, den 21. Dezember 1931

42. Jahrgang

Wieder Nazischwindel geplatzt!

Die „Franzosenjäger“ des Reichsbanners

In einem Prozeß, der vor dem Amtsgericht in Weida (Thüringen) stattfand, haben die „Franzosenjäger“ des Reichsbanners wieder einmal eine Rolle gespielt. Der Nationalsozialist Heinebutter hatte dem Bundesvorsitzenden des Reichsbanners, Hörsing, vorgeworfen, er habe das Vaterland verraten und an die Franzosen verkauft. Dafür hatte sich Heinebutter nun mehr vor Gericht zu verantworten. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Körner aus Gera, verteidigte sich zur Nachprüfung dieses Vorwurfs auf den bekannten Vagifitzenprozeß und auf die 30 000 Franc französischer Gelder, die in die Kasse des Reichsbanners gestossen seien. Rechtsanwalt Dr. Braun, Magdeburg, erklärte demgegenüber, daß niemals ein Vagifit behauptet habe, dem Reichsbanner französisches Geld unter Hinweis auf die Herkunft gegeben zu haben. Als der Richter darauf den Angeklagten fragte, ob er im Ernst versuchen wolle, nachzuweisen, daß Hörsing französisches Geld genommen hätte, und ob er im Ernst behaupten wolle, Hörsing hätte etwas davon gewusst, wagten weder Heinebutter noch sein Anwalt die Frage zu bejahen. Heinebutter gab vielmehr folgende Erklärung ab:

„Ich nehme die bezeichnenden Behauptungen mit dem Ausdruck des Beweisens zuwidr. Ich erkläre, daß ich die Behauptung nicht aufrechterhalten kann, und trage die gesamten Kosten des Verfahrens.“

Rechtsanwalt Dr. Braun wies darauf hin, daß ihm und Hörsing nichts daran gelegen sei, einen kleinen Funktionär der Nationalsozialisten für Behauptungen, die von den Führern der Nationalsozialisten in verleumderischer Weise verbreitet würden, zur Verantwortung zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkt sei er mit dem Vergleich einverstanden, erkläre aber gleichzeitig, daß die Führer nicht so leichtsinnig handeln würden, wenn sie es in Zukunft noch einmal wagen sollten, derartige Behauptungen aufzustellen.

Hochverrat im Nazi-Schloß

Karlsruhe, 18. Dez. (Eig. Druck). Das badische Staatsministerium teilt mit, daß das Ergebnis des am letzten Sonntag auf Schloß Rothenburg vorgenommenen Haushuchung Veranlassung zu einer Strafanzeige wegen des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat gegeben habe. Das bei der Haushuchung vorgefundene Material sei inzwischen dem Oberstaatsanwalt in Leipzig übermittelt worden.

Schloß Rothenburg bei Heidelberg gehört dem ehemaligen kaiserlichen Gesandten von Reichenau. Die Gesellschaft, die Veranlassung zu der Haushuchung gab, bestand aus 37 Personen, und zwar in der Hauptfahrt aus Vertretern des Adels, des Handels und der Industrie, der akademischen Kreise und der Bankwelt. Der größte Teil der Teilnehmer an der Veranlassung spielt in der Nazisbewegung eine führende Rolle. Ein Arbeiter befand sich nicht unter den Gästen.



Deutschlands neuestes Goldstück vergeben!

Das Kaiserreich ist, das jetzt zur Ausprägung gelangt und in der allgemeinen Breitgestaltung offiziell bald das Fünfpfennigstück verbinden wird. Der Entwurf stammt von Tobias Schwab.

Das Inflatorische 4-Pfennig-Stück. Der Reichsrat stimmte am Sonnabend der Ausprägung von fünf neuen 4-Pfennig-Stücken im Betrage von 2 Millionen Mark zu. Damit wird eine der in der letzten Notverordnung angekündigten Maßregeln zur Erschließung des Zahlungsservice bei der Preisfestzung verwirklicht. Die Reichsregierung hatte die Absicht, allmählich sämtliche 5-Pfennig-Stücke aus dem Verkehr zu ziehen und sie durch 4-Pfennig-Stücke zu ersetzen. Die Reichskassenausschüsse haben jedoch hierzu gegen Bedenken gelitten gemacht. Infolgedessen ist diese Praxis noch nicht eingetreten worden.

Eine neue Komödie

Das unklare Abzeichen- und Uniformverbot

Die letzte Notverordnung verbietet bekanntlich das Tragen von Uniformen und Abzeichen politischer Verbände, und das große Durcheinander ist bereits da. Es zeigt sich, daß sich die Regierung bei dem Entwurf des Verbots nicht recht klar gewesen ist und sich nicht viel Gedanken darüber gemacht hat, welche Abzeichen als politisch anzusehen sind und welche nicht. Bei den bisher gültigen Parteidrähten ist die Sachlage einfach, aber unklar wird sie schon, wenn Abzeichen in der Form eines besonders gearbeiteten Schnüdes getragen werden. Unklar ist die Sachlage auch für Sportverbände. Die Abzeichen der Deutschen Turnerschaft sollen gestaltet sein, während die der Arbeiter-Sportverbände angeblich unter das Verbot fallen. Die Leitung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes erklärt dazu, daß ihr von einem solchen Verbot vorläufig nichts bekannt ist und daß sie entschieden bestreitet, eine politische Organisation im Sinne der Notverordnung zu sein. Die Bundesleitung fordert darum zum Tragen der Bundesadler auf. Das ist zweifellos richtig, denn auch nach den Statuten ist der Arbeiter-Turn- und Sportbund eine neutrale Vereinigung. Die Reichsregierung hat sich wahrscheinlich an die alten Militärlisten gehalten, für die Arbeiter-Sportverbände politische Erziehungen waren, weil Arbeiter-Sportvereinigungen oft mit den faschistischen Verbänden gemeinsam öffentlich auftreten. Aber schließlich sind doch Program und Statuten entscheidend. Der Arbeiter-Turn- und Sportbund hat sich mehrfach dagegen gewandt, wegen seines Widerstands bei Arbeiterveranstaltungen als politische Vereinigung angezeigt zu werden, während die unter Führungswortmarschierenden und bei nationalem Nummelfeiertag teilnehmenden Deutschen Turner als nicht politisch gelten sollen.

Die Sozialdemokratie muß fordern, daß hier gegenüber den Sportvereinen nicht wiederum mit zweierlei Maß gemessen wird. Sie muß auch verlangen, daß das Verbot der Abzeichen und Uniformen entweder konsequent durchgeführt oder aufgehoben wird. Bekanntlich hat der Präsident des Sächsischen Landtags am Mittwoch den nationalsozialistischen Abgeordneten Schlegel nicht sprechen lassen, weil er einen Hakenkreuz im Fensterloch trug. Das Reichsinnenministerium hat nun mehr an der Angelegenheit eine Stellung eingenommen, die sehr sonderbar ist. Das Reichsinnenmin-

isterium ist der Meinung, es bestehe gegen Uniformierung der Abgeordneten bei Ausübung des Mandats keine Möglichkeit zum Einschreiten, wenn sich die Abgeordneten im Bereich beenden und unter dem Schutz der Immunität stünden. Das soll wohl auch die Antwort für Braunshausen sein, in dessen Bundtag nationalsozialistische Abgeordnete neuwährend in Braunschweig erschienen.

Dieses Verhalten des Innenministers ist unerhört, denn die Reichsnotverordnung behagt klipp und klar, daß man nur in der eigenen Wohnung Abzeichen und Uniformen tragen darf. Aus diesem unklaren, schwärmischen Verhalten der Staatsgewalt haben die Reichsradikalen natürlich einige Konsequenzen gezogen. Einige Angeklagte, die wegen des antisemitischen Kürschnerdammanschlags in Berlin vor dem Verfassungsgericht stehen, erschienen am Sonnabend mit verdeckten Abzeichen und in Vorleibuniform. Der Vorsitzende des Gerichts ermahnte sie, Abzeichen und Uniform abzulegen und so nicht wieder zu erscheinen.

Und was geschieht sonst mit ihnen? Braunschweig im Parlament sind immerhin immunit, und es kann gegen sie direkt nichts unternommen werden. Angeklagte vor Gericht aber sind nicht immunit. Nach dem klaren Wortlaut der Notverordnung hat jeder von ihnen eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis verurteilt. Gerichtsnotwährend und Staatsanwalt waren Zeugen des Delikts. Wird man nun mehr baldigt von einem Verfahren hören? Wenn nicht, wie will man gegen andere vorgehen, die das Verbot durchbrechen? Die Reichsregierung muß hier entweder konsequent vorgehen, oder sie macht sich lächerlich. Lächerlichkeit tötet befannlich, und viel Ansehen hat die Regierung nicht mehr zu verlieren, wenn sie sich derart auf der Nase herumtunken läßt.

Alle Kriegsbeschädigtenorganisationen politisch

Durch einen Teil der Tagesspreche ging in letzter Zeit eine Notiz, nach der als politisch im Sinne der letzten Notverordnung alle diejenigen Organisationen angesehen seien, die in einer seit Jahren im Reichswehrministerium geführten Liste enthalten sind. In dieser Liste ist u. a. auch der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Krieger-

14 Mark Wochenlohn

Unmöglichkeit Lohnkürzungen

SPD. Die Reichsbahnarbeiter werden von der Notverordnung schwer mitgenommen. Für den verheiratenen Arbeiter in der niedrigsten Lohngruppe des niedrigsten Wirtschaftsgebiets ergibt sich vom 1. Januar an infolge Kurzarbeit und Lohnsenkung ein Nettomonatslohn von 14 Mark und für viele Beamte ein Gehalt, das noch unter dem Vorkriegstand liegt. Auch von den Verschlechterungen der Sozialversicherung werden die Reichsbahnarbeiter besonders hart betroffen.

Starke Erhöhung herrscht nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber der Reichsbahn, die es in den Verhandlungen ablehnt, für einzelne Arbeiterschichten geringere Lohn- und Gehaltssenkungen vorzunehmen, obwohl sie dazu nach der Notverordnung berechtigt wäre.

6 Prozent gefestzt

Für die Breslauer Metallindustrie wurde vor dem Schlichter eine Vereinbarung getroffen, wonach mit Wirkung vom 18. Dezember an die Löhne im allgemeinen um sechs Prozent gefestzt werden. Die Löhne der Frauen und Hilfsarbeiter erfassen eine etwas geringere Kürzung. Eine Stellungnahme der Gewerkschaften zu dieser Vereinbarung ist noch nicht erfolgt.

Die vom 1. Januar an entsprechend der Notverordnung vorzunehmende weitere Kürzung wird nicht ganz 10 Prozent betragen, weil sonst die Abnahmefrist der Breslauer Metallarbeiter unter den Stand vom 10. Januar 1932 herabgesunken wären.

10 Prozent Gehaltssenkung im Ruhrbergbau

wih. Offen, 18. Dez. Zu der Besorge der Gewerkschaften

werden die bei bestimmbaren und bedeutsamen Zu-

stellungen des Ruhrbergbaus hat der Schlichter eine Entscheidung gefällt. Trotz den geltend gemachten Bedenken der Angestellten gewerkschaften hat er entschieden, daß sämtliche Tarifabschlüsse der bestehenden Abkommen vom 1. Januar 1932 um 10 Prozent gekürzt werden. Die neuen Gehaltstablen laufen bis zum 30. April 1932.

Die Lohnverhandlungen

D. Am Sonnabend fanden vor dem ordentlichen Schlichter in Breslau erneut Verhandlungen über die Löhne in der gesamten sächsischen Tiefbauindustrie statt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine Wiederinstellung des am 30. November abgelaufenen Rahmenabkommens mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember. Eine Einigung über die Löhne vom 1. Januar an konnte nicht herbeigeführt werden, so daß die Festlegung nunmehr gemäß den Bestimmungen der Notverordnung durch den Schlichter erfolgen muß.

1932 keine Betriebsrätewahlen

Amtlich wird mitgeteilt: Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 hat die Reichsregierung eine Verordnung über Ausschluß aller Betriebsrätewahlen im Jahre 1932 erlassen. Danach wird die Amtsdauer aller Mitglieder von Betriebsräten und aller Betriebsobmänner, die durch Ablauf der Wahlzeit im Kalenderjahr 1932 enden würden, um ein Jahr verlängert. Neuwahlen können also nur stattfinden, soweit die Wahlzeit der bestehenden Betriebsvertreter vor dem 1. Januar 1932 abläuft oder soweit aus anderen Gründen das Amt der Betriebsvertreter erlischt.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Wahl vor dem 9. Dezember 1931 eingeleitet und vor dem 1. Januar 1932 durchgeführt ist.